

► Bundesgerichtshof

Keine Schlusserbeneinsetzung, keine ergänzende Auslegung

| Eine für den Fall des gleichzeitigen Versterbens getroffene Erbeinsetzung gilt grundsätzlich nicht für den Fall, dass die Ehegatten nacheinander in erheblichem zeitlichen Abstand versterben. |

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 19.6.19 (IV ZB 30/18, Abruf-Nr. 209858) die Rechtsprechung des OLG Frankfurt im Beschluss vom 23.10.18 (21 W 38/18, ErbBstg 19, 87) bestätigt. In dem Streitfall hatte ein Ehepaar nach Jahren seinem früheren Testament noch folgenden Satz angefügt: „Für den Fall eines gleichzeitigen Ablebens ergänzen wir unser Testament wie folgt: Das Erbteil soll gleichmäßig unter unseren Neffen bzw. Nichte aufgeteilt werden.“ Das allein beinhaltet aber noch nicht die Anordnung einer allgemeinen Schlusserbeneinsetzung, vielmehr greift eine solche Anordnung nur in den Fällen, in denen tatsächlich ein gleichzeitiger Tod gegeben ist oder die Ehegatten innerhalb eines kurzen Zeitraums nacheinander versterben und der Überlebende in dieser Zeitspanne daran gehindert ist, ein neues Testament zu errichten.

MERKE | Der BGH sieht hier keinen Anlass einer ergänzenden Auslegung. Wenn der mögliche Wille des Erblassers in dem Testament auch nicht andeutungsweise oder versteckt zum Ausdruck gekommen ist, ist der unterstellte, aber nicht formgerecht erklärte Wille des Erblassers unbeachtlich.

► Oberlandesgericht Braunschweig

Grundbucheinsicht: Das Grundbuchamt lehnt ab

| Das OLG Braunschweig hat mit Beschluss vom 11.6.19 (1 W 41/19, Abruf-Nr. 210821) festgestellt, dass einem Miterben ein Einsichtsrecht ins Grundbuch zur Klärung von Ausgleichspflichten nach §§ 2050 ff. BGB zusteht. |

Der Kläger K ist eines von drei Kindern, die nach dem Tod der Mutter M zu gleichen Teilen als Erben berufen waren. Die M hatte zu Lebzeiten ihrer Tochter T eine Immobilie geschenkt; die T verkaufte die Immobilie an einen fremden Dritten. Nach dem Tod der M beantragte der K Grundbucheinsicht zu dem übertragenen Grundbesitz und Einsicht in die Grundakten durch Übersendung von Kopien des Übertragungs- und des Kaufvertrags. Er benötige die Auskünfte zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen gegen Miterben nach § 2050 ff. BGB. Das Grundbuchamt lehnte dies ab.

Das OLG gab dem K recht: Es zieht eine Parallele zum Pflichtteilsrecht. Ein Pflichtteilsberechtigter hat in der Regel ein berechtigtes Interesse (§ 12 GBO) auf Grundbucheinsicht, wenn er nach dem Tod des Erblassers seine erbrechtlichen Ansprüche prüfen will. Diese Wertungen seien auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar. Danach kann ein vollständiger Grundbuchauszug und Einsicht in die Grundakten verlangt werden, also Abschriften der Verträge. Das berechtigte Interesse des Antragstellers an der Einsicht in den Vertrag überwiegt die schützenswerten Belange des Erwerbers des Grundstücks. So benötigt der Antragsteller z.B. Informationen zum Kaufpreis als Grundlage für die Wertbemessung des Grundstücks im Veräußerungszeitpunkt.

Schlusserben-
einsetzung gilt nur
für den Fall, dass
das Ehepaar ...

... gleichzeitig bzw.
kurz hintereinander
verstirbt

Prüfung von
Ausgleichs-
ansprüchen gegen
Miterben

Gericht sieht
Parallele zum
Pflichtteilsrecht